

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 21.08.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 21.08.2019

Im Auftrag

Berit Spiegel



**Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt
für die Gemeinde Kampen (Sylt)
Beschluss der Neuaufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 31 "Kampen - Süd"**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kampen (Sylt) hat in der Sitzung am 22.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Kampen (Sylt) für das Gebiet zwischen Brunnenweg, Ginsterweg, Wuldeweg, entlang des Ortsrandes (Flurstücke 184/16, 184/22 und 223) zur Wuldeschlucht, über die Flurstücke 227/179 und 179/14 zum Heckenrosenweg, Braderuper Weg (K 118), südlich Flurstück 35/12 zum Börderwai, südlich Börderstich, Brönshooger Weg, südlich Esling Wung, Wenningstedter Weg (L 24), Alte Dorfstraße, Süderweg, westlich Ose-Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Plan wurde am 23.06.2010 bekannt gemacht. Aufgrund eines Urteils des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes v. 16.02.2012 wurde die textliche Festsetzung Nr. 4 Satz 2 des Bebauungsplanes Nr. 31 für unwirksam erklärt und in der Satzung gestrichen. Dies wird bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit bewirkter Bekanntmachung rückwirkend zum **24.06.2010** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und Begründung von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist die Satzung auf Dauer im Internet unter der Adresse: <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsylv.de/kampen/oeffentl-bekanntmachung.html> bereitgestellt.

Sylt, den 20.08.2019

Amt Landschaft Sylt
- Die Amtsvorsteherin -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel